

## Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet

# „Forster Bruch“

Landkreis Bad Dürkheim  
vom 15. September 2008

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 29. September 2008, Nr. 36, S. 1525)

Aufgrund des § 17 des Landesgesetzes zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG –) vom 28. September 2005 (GVBl. Nr. 20 S. 387), wird verordnet:

### § 1

#### Bestimmung zum Naturschutzgebiet

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigelegten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet bestimmt; es trägt die Bezeichnung „Forster Bruch“.

### § 2

#### Größe und Grenzverlauf

- (1) Das Naturschutzgebiet ist etwa 49 ha groß; es umfasst Teile der Gemarkungen Forst und Deidesheim im Landkreis Bad Dürkheim.
- (2) Die Grenze des Gebietes verläuft im Nordwesten beginnend im Uhrzeigersinn wie folgt:

Vom gemeinsamen Grenzpunkt der Grundstücke Flstk. 3118, 3115 und dem Rödersheimer Weg, Flstk. 3114 (Ausgangspunkt) in östlicher Richtung entlang der Südgrenze dieses Weges bis zu dessen Ende, folgt dem Weg, Flstk. 1538 (Bahndammfuß) an der Ostseite in südlicher Richtung bis zum Grenzpunkt 213, quert die Bahnlinie und den Weg, Flstk. 1622/3 in östlicher Richtung zur Südgrenze des Weges, Flstk. 1608/1, und folgt dieser bis zum Auftreffen auf den Wachenheimer Bach, Flstk. 6323/4.

Sie quert den Bach und folgt der Westgrenze der B 271 in südlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Nordseite des Weges, Flstk. 4698/4, folgt diesem in westlicher Richtung an der Nordseite, dann der Ostseite des Flstk. 1470 bis zum Auftreffen auf den Weg, Flstk. 1480, quert diesen zum gegenüberliegenden gemeinsamen Grenzpunkt der Flstk. 1483/1 und 1484, folgt diesem Weg in westliche Richtung bis zum Auftreffen auf den Weg, Flstk. 1460/1 und springt von hier zum gegenüberliegenden Grenzpunkt des Grabens, Flstk. 1460/2 und des Weges, Flstk. 1468/1. Diesem folgt sie an der Nordseite in westlicher Richtung, der Ostseite des Flstk. 1464 in nördlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Weg, Flstk. 1461/1, quert diesen zur gegenüberliegenden Seite und folgt ihm in westlicher Richtung bis zum gemeinsamen Grenzpunkt mit Flstk. 1450 und 1452, folgt dem letztgenannten an der Westgrenze zum Weg, Flstk. 1459/1, folgt der Nordgrenze des Flstk. 1451, quert den Weg Flstk. 1459/1 und den Stechgraben, Flstk. 1510, in nördlicher Richtung und folgt ab hier dem Graben, Flstk. 2317/1 an der Westseite in nördlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Weg, Flstk. 2318 an dessen Südseite.

Sie quert den vorgenannten Graben in nordöstlicher Richtung zum gemeinsamen Grenzpunkt der Grundstücke, Flstk. 2307 und 2306 an der Ostseite des Weges, Flstk. 2315, folgt diesem in nördlicher Richtung, dann dem Weg, Flstk. 3128 an der Südseite in nordöstlicher Richtung bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes, Flstk. 2313, quert den Weg, Flstk. 3128 und verläuft weiter entlang der Südostgrenze des Weges, Flstk. 3130 bis zum Ende. Sie quert den Weg, Flstk. 3127, und folgt der Südostgrenze des Weges, Flstk. 3117 bis zu dessen Ende, verläuft weiter entlang der Ostgrenze des Grundstückes, Flstk. 3118 zurück zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

### **§ 3**

#### **Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines Feuchtgrünlandbereiches als repräsentativen Ausschnitt des ehemals ausgedehnten Feuchtgrünlandes im Übergangsbereich vom Haardtrand zur Böhler Lößplatte als Lebensraum einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt mit typischen und seltenen Arten sowie wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit. Insbesondere sind charakteristische Biotopie wie Naß- und Feuchtwiesen, Extensivweiden, Wiesen und Weiden mittlerer Standorte, Bäche, Gräben, Ufer, Kleingewässer, Überschwemmungsgebiete, Röhrichte, Klein- und Großseggenriede, Einzelbäume und Gebüsche zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen.

### **§ 4**

#### **Verbote**

Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen und Maßnahmen abgesehen von den in § 5 aufgeführten Ausnahmen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können und dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Flächen als Lager-, Abstell-, Stell-, Sport-, Spiel-, Aufenthalts-, Reit-, Campier-, Verkaufs-, Landeplatz, Garten, Gewässer oder für andere Zwecke anzulegen oder in Nutzung zu nehmen;
3. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht zur Regelung des Verkehrs notwendig sind oder im Zusammenhang mit dem einstweilig sichergestellten Naturschutzgebiet oder der Kennzeichnung von Wegen einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt wurden;
5. Neu- oder Ausbaumaßnahmen oder Oberflächenhärtungen von Straßen durchzuführen oder Wege mit Bindemitteln zu befestigen;
6. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
7. Veränderungen der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen oder auf andere Weise vorzunehmen oder Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;
8. Gewässer einschließlich ihrer Ufer sowie feuchte und nasse Mulden, Senken und Vertiefungen zu verändern oder zur beseitigen oder ihren Wasserstand oder die Wasserbeschaf-

- fenheit zu verändern oder Oberflächenwasser zu benutzen;
9. Fische oder Fischnahrung einzubringen, Gewässer zu düngen oder die Fischerei auszuüben;
  10. Grundwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit dem Landeswassergesetz zu benutzen oder den Wasserhaushalt zu verändern;
  11. Flächen neu aufzuforsten oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
  12. Dauergrünland umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln;
  13. Biozide oder Düngemittel oder Klärschlamm oder andere Bodenverbesserungsmittel außerhalb der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung anzuwenden;
  14. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume, Uferbewuchs oder in § 3 aufgeführte Biotoptypen zu beseitigen oder zu beschädigen;
  15. wildwachsende Pflanzen aller Art, einschließlich Pilze, einzeln oder flächig zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
  16. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;
  17. Tiere, Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen;
  18. Flächen gärtnerisch, zur Hobbytierhaltung oder zu Freizeitwecken zu nutzen;
  19. feste oder flüssige Abfälle, sonstige Materialien oder Stoffe zu lagern, abzulagern, einzubringen oder Verunreinigungen vorzunehmen;
  20. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten oder Hunde außerhalb der Wege unangeleint laufen zu lassen oder auszubilden;
  21. zu lagern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Zelte oder Wohnwagen aufzustellen;
  22. zu reiten außerhalb der Wirtschaftswege;
  23. Lärm zu verursachen, Modellschiffe, Modellfahrzeuge, Modellflugzeuge oder Flugdrachen o.ä. oder Geländebiking zu betreiben sowie mit Kraftfahrzeugen außerhalb dem öffentlichen Verkehr gewidmeter Straßen oder Wege zu fahren oder zu parken;
  24. Geländesport, Volksläufe, Rallyes oder ähnliche Veranstaltungen durchzuführen.

## **§ 5**

### **Ausnahmen von den Verboten**

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind
  1. zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise einschl. erforderlicher Weidezäune; sowie zur Errichtung einfacher, landschaftsangepasster, mindestens einseitig offener Viehunterstände aus Holz und ohne Streifenfundamente, soweit die obere Naturschutzbehörde im Zulassungsverfahren zugestimmt hat, außerdem für die Fortführung der gärtnerischen und

imkermäßigen Nutzung in der Gemarkung Forst, Gewanne „Oberer Heliz“ (der Bereich wird von den Wegen, Flstk. 1459/2, 1460/1, 1480 und 1507 begrenzt) im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise;

2. im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und zur Errichtung einfacher, landschaftsangepasster Hochsitze mit nicht mehr als 2 Sitzgelegenheiten; die Bestimmungen des § 43 Abs. 2 Landesjagdgesetz bleiben unberührt;
3. zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer nach grundsätzlicher Absprache mit der Naturschutzbehörde; außerdem zu der dem Schutzzweck entsprechenden Verwirklichung von Rückhaltmaßnahmen und zur ordnungsgemäßen Grundwasserentnahme entsprechend bestehender Zulassung, sowie zur Renaturierung von Gewässern und Rückgängigmachung von Entwässerungen in einvernehmlicher Absprache mit der Naturschutzbehörde;
4. zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Bahnanlage und von Wirtschaftswegen sowie sonstiger zulässigerweise errichteter Anlagen.
5. für die bestehende hobbymäßige Beweidung und Mahd, soweit diese arten- und standortgerecht durchgeführt und von der Kreisverwaltung Bad Dürkheim zugelassen werden; dies gilt ebenso für bestehende zur Beweidung erforderliche Anlagen, insbesondere Weidezäune, Viehunterstände und Viehtränken, soweit diese von der Kreisverwaltung Bad Dürkheim zugelassen werden;
6. zur Pflege und Entwicklung von Ausgleichsflächen entsprechend des straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses zur B 271.

- (2) § 4 ist ferner nicht anzuwenden auf die von der oberen Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten oder mit dieser einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege, der Entwicklung, der Besucherinformation und -lenkung, der Öffentlichkeitsarbeit oder der Erforschung des Gebietes oder zu vorgeschriebenen Untersuchungen dienen.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrige Handlungen**

Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 4 genannten Verbote verstößt.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Neustadt a.d. Weinstraße, den 15. September 2008  
- 42/553 - 232 -

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Prof. Dr. Hans-Jürgen Seimetz  
Präsident